



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 08.09.2022

Az.: 53.03-9352725-0001-G16-0080/20

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
[wesentlichen Änderung der Galvanik der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik
GmbH & Co. KG in Solingen durch Modernisierung der bestehenden
Galvanikanlage BIA 2](#)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 09.11.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Galvanik am Standort an der Lotharstraße 6 in 42655 Solingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

[Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen \(Galvanik\)](#)

Im Auftrag

gezeichnet

Anna Lena Möller





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG
Lotharstraße 6
42655 Solingen

Datum: 09. November 2021

Seite 1 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

bei Antwort bitte angeben

Frau Möller

Zimmer: 107

Telefon:

0211 475-3043

Telefax:

0211 475-2671

annalena.moeller@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Galvanik durch Modernisierung der bestehenden Galvanikanlage BIA 2 im Gebäude 3 und damit verbundenen Änderungen der Galvanik am Standort

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.09.2020, zuletzt ergänzt am 04.11.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 11.09.2020, zuletzt ergänzt am 04.11.2021, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanik durch Modernisierung der bestehenden Galvanikanlage BIA 2 im Gebäude 03 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. **Sachentscheidung**

Der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG in Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbin-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



dung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 09. November 2021

Seite 2 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Oberflächenbehandlung durch elektrolytische Verfahren
(Galvanik)

am Standort

BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG ,
Lotharstraße 6, 42655 Solingen,
Gemarkung Wald, Flur 97, Flurstücke 66, 67, 75, 77, 78

erteilt.

Genehmigt wird

1) Anlagenkapazität:

Durch die beantragten Maßnahmen erhöht sich das Wirkbadvolumen der Galvanikanlage BIA 2 um 22,5 m³ von ■■■ auf ■■■ m³. Die weiteren Galvanikanlagen werden nicht verändert. Die Gesamtkapazität erhöht sich von ■■■ m³ auf ■■■ m³.

Durch die beantragten Maßnahmen verändern sich die Lagerkapazitäten in den Chemikalienlagern wie folgt:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Lagerkapazität - IST [m ³]	Lagerkapazität - ZIEL [m ³]
BE 05	Chemikalienlager 1	30,5	33,6
	Chemikalienlager 2	20,0 (davon max.19,8 t toxisch)	33,6 (davon max.19,8 t toxisch)
	Chemikalienlager 3	13,8	33,6
	Chemikalienlager 4	15,2	40
	Chemikalienlager 5	20,35	23
	Chemikalienlager 6	-	40



Datum: 09. November 2021

Seite 3 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

2) **Betriebszeiten:**

Die Betriebszeiten bleiben unverändert von sonntags 22:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr im Dreischichtbetrieb.

Sämtlicher LKW-Verkehr findet werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr statt.

3) **Antragsgegenstand:**

- a) **BE 01:** Änderung der Abluftgrenzwerte an den Emissionsquellen EQ-5 und EQ-6
- b) **BE 02:**
 - Stilllegung und Abbau der bestehenden Galvanikanlage BIA 2 inkl. der Emissionsquellen EQ-1, EQ-2, EQ-3, EQ-4
 - Errichtung und Betrieb der neuen Galvanikanlage BIA 2
 - Erhöhung des Wirkbadvolumens der Galvanikanlage BIA 2 im Zuge der Neuerrichtung von \blacksquare m³ auf \blacksquare m³
 - Erweiterung (Anbau) des Gebäudes 03 an der nach Westen gerichteten Seite im EG und UG zur Einrichtung der neuen Ab- und Zuluft-Anlage BE 09
- c) **BE 03:** Änderung der Abluftgrenzwerte an der Emissionsquelle 0501 (ehemals EQ-8)
- d) **BE 04:** Umbau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für die Abwässer aus der BE 01, BE 02, BE 03 und BE 07 im EG der Bestandsgebäude 03 und 05
- e) **BE 05:**
 - Stilllegung und Abriss der bestehenden Chemikalienlager 4 und 5 im Gebäude 05 (UG)
 - Neu-Errichtung und Betrieb der Chemikalienlager 4 und 5 im Gebäude 05 (UG)
 - Errichtung und Betrieb des Chemikalienlagers 6 in Gebäude 05 (UG)
- f) **BE 07:** Änderung der Abluftgrenzwerte an der Emissionsquelle 0701 (ehemals EQ-9)
- g) **BE 09:** Errichtung einer neuen Abluftanlage für die Galvanikanlage BIA 2 mit einem Kamin (Emissionsquelle 0301) an Gebäude 03



h) Errichtung und Betrieb einer überdachten Umschlagsfläche für Chemikalien zwischen dem Gebäude 03 und Gebäude 05 (sog. Chemieverladung)

4) Verwendung, einschließlich der Lagerung von Stoffen innerhalb der genehmigten Betriebsweise (Rahmengen Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BImSchG)

- Namentlich in der Stoffdatenliste der Antragsunterlagen in Ordner 1, Register 4, Kapitel 8 aufgeführten Inhaltsstoffe und
- andere Stoffe zur Durchführung der genehmigten Prozessschritte mit folgenden Stoffeigenschaften:

Gefahrenklasse/Bezeichnung <input type="checkbox"/>	H-Sätze	Gefahrenkategorie gemäß 12. BImSchV	Bereiche
Akute Toxizität	H300; H310; H330	H1 / H2	Chemikalienlager 2; Galvanikanlage
Spezifische Zielorgan-toxizität (einmalige Exposition)	H370	H3	Chemikalienlager 2; Galvanikanlage
Akut/langfristig gewässersgefährdend	H400; H410; H411	E1 / E 2	Chemikalienlager 1 – 6; Galvanikanlage
Leicht entzündbare Flüssigkeiten	H225; H226	P5b / P5c	Chemikalienlager 3; Galvanikanlage
CMR - Stoffe	H340; H341; H350; H360; H361	-	Chemikalienlager 1 – 6; Galvanikanlage

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



Datum: 09. November 2021

Seite 5 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG vom 09.02.2021 – Az. 53.03-9352725-0001-8a-0080/20.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG eingeschlossen:

- **Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2** des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (**WHG**) mit einem **Abwasservolumenstrom von ca. 160 m³ / Tag bzw. 1.114 m³ / Woche**,
- **Genehmigung zur Indirekteinleitung** des Abwassers aus der Produktion **gemäß § 58 WHG, befristet bis 30.09.2036**,
- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für Erweiterung Geb. 03 + Teilumbau Geb.05 + Errichtung Zwischentrakt (Chemieverladestation),
- **Antrag auf Befreiung nach § 69 BauO NRW 2018** von den Festsetzungen des Bebauungsplanes O 324, Errichtung eines dreigeschossigen Anbaus außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und Überschreitung der vorderen Baugrenze mit dem Verbindungsbau um ca. 1,00 m auf einer Länge von ca. 6,14 m
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** für die Lageranlagen 1 – 6, sowie den TKW-Abfüllplatz.



Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.03-9352725-0001-8a-0080/20.

Datum: 09. November 2021

Seite 6 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

III.

Bedingungen

Die Erstreckung der Genehmigung auf nicht in den Antragsunterlagen genannte Inhaltsstoffe gilt nur, soweit

- Die Inhaltsstoffe die gleiche oder eine geringere GefahrstoffEinstufung haben,
- neue Gefahrenmerkmale nicht hinzutreten,
- der Betrieb der Anlage analog der im Antrag beschriebenen Prozesse erfolgt und,
- die Abluftsituation nicht verschlechtert wird.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



Datum: 09. November 2021

Seite 7 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

V.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Kostenentscheidung ergeht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung in einem separaten Bescheid.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG betreibt am Standort Lotharstraße 6 in 42655 Solingen mehrere Spritzgussanlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen, sowie 4 Galvanikanlagen zum elektrolytischen Beschichten der Kunststoffteile.

Mit Datum vom 11.09.2020 hat die BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Galvanikanlage BIA 2 gestellt.

Beantragt wurde die Anpassung der Abluftgrenzwerte der Emissionsquellen **Q-0302, Q-0303, Q-0304** (ehemals EQ-5 – EQ-7, BE-01), **Q-0501** (ehemals EQ-8, BE 03) und **Q-0701** (ehemals EQ-9, BE 07) an die **aktuellen Bedingungen**. Die bestehenden Emissionsquellen der Galvanikanlage BIA 2 **EQ-1, EQ-2, EQ-3, EQ-4** (BE 02) **werden stillgelegt und abgebaut**. Die Abluft der neuen Galvanikanlage wird durch die **neu errichtete Abluftanlage in einem Anbau des Gebäude 03 über einen neuen Kamin (Q-0301, BE 09)** abgeleitet.

Durch die Errichtung und Betrieb der neuen Galvanikanlage BIA 2 erhöht sich das **Wirkbadvolumen von [REDACTED] m³ auf [REDACTED] m³** (insgesamt Erhöhung von [REDACTED] m³ auf [REDACTED] m³). Die Anlage wird in Reihen angeordnet, welche durch Querumsetzer miteinander verbunden sind. Die Reihen 1, 2 und 3 dienen der Vorbehandlung; Reihe 4 beinhaltet die Nachbehandlung. Einige Becken werden zunächst anlagentechnisch errichtet („optional“), jedoch nicht in die Prozesse mit eingebunden. Sie dienen der späteren Erweiterung der Anlage. Zur Absicherung der Qualitätsanforderungen soll neben dem neu geplanten Chrom(VI)-freien Verfahren die bisherige Chrom(VI)-Beize als backup bestehen bleiben.



Datum: 09. November 2021

Seite 8 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-
0080/20

Beantragt wurde des weiteren die Erteilung einer Rahmengenehmigung für die Lagerung und Verwendung verschiedener Stoffe innerhalb eines festgelegten Stoffrahmens.

Durch die neue Galvanikanlage BIA 2 wird der **Umbau der Abwasserbehandlungsanlage** für die Behandlung der Abwässer der BE 01, BE 02, BE 03 und BE 07 im EG der Bestandsgebäude 03 und 05 nötig (BE 04). Dazu werden die bisher getrennt arbeitenden Abwasserbehandlungsanlagen modernisiert, umgebaut und zusammengelegt, sodass die neue Abwasserbehandlungsanlage den Galvanikanlagen BIA 1 bis BIA 4 dient. Während des Umbaus werden die Abwässer aus den Galvanikanlagen BIA 1, 3 und 4 weiterbehandelt. Die Spülwässer der Galvanikanlage werden in regelmäßigen Abständen der Abwasserbehandlung zugeführt. Es kommt zu einem Abwasseranfall von 160 m³ / Tag bzw. 1.114 m³ / Woche.

Um den neuen mengen- und stofftechnischen Ansprüchen der neuen Galvanikanlage BIA 2 gerecht zu werden, werden Änderungen im Bereich der Chemikalienlager (BE 5) vorgenommen. Die bestehenden **Chemikalienlager 4 und 5** werden stillgelegt und abgerissen und neuerrichtet. Zusätzlich wird im UG des Gebäude 05 das **Chemikalienlager 6** errichtet. Zwischen den Gebäuden 03 und 05 wird zudem eine **überdachte Umschlagfläche für Chemikalien** errichtet.

Zulassung vorzeitigen Beginns:

Für die Errichtung

- des Anbaus am Gebäude 3 in südwestliche Richtung
- der Galvanikanlage BIA 2 (BE 2) im EG Gebäude 3 inkl. Abluftreinigungsanlage (BE 9) und angeschlossenen Kamin
- der Chemikalienlager 4, 5 und 6 (BE 5) im Keller Gebäude 5
- Teil-Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage und Sanierung der Bodenflächen im Keller der Gebäude 3 und 5
- einer überdachten Chemieverladestation zwischen Gebäude 3 und 5
- einer Sprinkleranlage in allen Geschossen von Gebäude 02, im Keller und Erdgeschoss von Gebäude 03 und in den Chemikalienlagern von Gebäude 05

sowie für die Stilllegung und Demontage



Datum: 09. November 2021

Seite 9 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

- der Chemikalienlager 4 und 5 (BE 5) im Keller Gebäude 5 und
- der bestehenden Galvanikanlage BIA 2 in Gebäude 3

wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 09.02.2021 Az. 53.03-9352725-0001-8a-0080/20 erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren ist der Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Galvanik der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Galvanik der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die Abluft aus der Galvanik wird über nachgeschaltete Wäscher gereinigt und über Abluftkamine in die Außenluft emittiert. Die gereinigte Abluft kann die festgesetzten Grenzwerte einhalten, wodurch Risiken für die menschliche Gesundheit, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Gebäude ausgeschlossen werden können. Die Lagerung von

Datum: 09. November 2021

Seite 10 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20



Datum: 09. November 2021

Seite 11 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

Gefahrstoffen erfolgt passiv in Lägern, welche entsprechend den Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere in Hinblick auf die Rückhaltung von Havariegut, ausgebildet sind. Ein Öffnen der Behälter ist nicht vorgesehen und erforderlich. Der Umgang mit den Gefahrstoffen erfolgt im Bereich der Galvanikanlagen. Die emittierenden Stoffe werden über Randabsaugungen an den Bädern abgesaugt und der Abluftreinigungsanlage zugeführt.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2021/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffteilen durch elektrolytische Verfahren der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 11.09.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanik gestellt. Die beigelegten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Datum: 09. November 2021

Seite 12 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Immissionsschutz (AwSV)
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Datum: 09. November 2021

Seite 13 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-
0080/20

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 04.11.2021.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Abluft der Galvanikanlage wird an den Wirkbädern über Randabsaugungen erfasst und über eine neue Abluftreinigungsanlage (BE 09) und einen neuen Kamin in 19,5 m Höhe (Q-0301) abgeleitet. Der Abgasvolumenstrom beträgt 138.000 m³/h.

Die Beckenrandabsaugung erfolgt durch Absaugkästen am Beckenrand. Die erfassten Emissionen werden über getrennte Abluftstränge dem Abluft-Nasswäscher zugeführt.

Der Wäscher wird als Gegenstromabsorber ausgeführt. Nacheinander werden abwechselnd Sprüh- und Stoffaustauschzonen durchströmt. Die Stoffaustauschzonen bestehen aus Festbettfüllkörpern mit einer Dicke von 300 mm. Die Sprühzonen sind mit Vollgelenkdüsen ausgestattet, welche die im Kreislauf geführte Flüssigkeit über den Querschnitt des Absorbers gleichmäßig verteilt. Nachfolgend ist ein Tropfenabscheider installiert. Der Grenztropfen für diesen Abscheider liegt bei 10-12 µm. Die abgeschiedene Flüssigkeit wird dem Absorpvorlagebehälter zugeführt. Durch die in den Wäscher integrierte Wärmerückgewinnungsstufen kann



eine zusätzliche Reinigung der Abluft erfolgen. Nachgeschaltet ist ein weiterer Tropfenabscheider, um die mitgerissene Kondensattropfen abzuscheiden. Danach wird die gereinigte Abluft über einen Hochleistungs-Radialventilator und den neuen Kamin abgeleitet.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren gelten keine besonderen Regelungen nach Nummer 5.4 TA Luft. Es gelten die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung von Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Die maßgeblichen Bagatellmassenströme nach TA Luft, bzw. gemäß Erlass V-2 des MULNV (7. Februar 2006) für die abgeleiteten Emissionen der Anlage sind:

Stoff / Stoffgruppe	Bagatellmassenströme [g/h]
Chrom	50
Chrom (VI)	2,5
Nickel	25
Zinn	50
Ammoniak	1.500
Chlorwasserstoff	1.500
Mangan	50
Kupfer	50



Die Antragstellerin beantragt für alle Parameter an allen Emissionsquellen Emissionsbegrenzungen, die niedriger als die entsprechenden Emissionswerte der TA Luft sind. Ausgenommen hiervon sind die Parameter Zinn und Chlorwasserstoff an der Quelle 0304 und Ammoniak an der Quelle 0303. Hier werden die Emissionsparameter der TA Luft als Grenzwert beantragt.

Quelle 0301

Der maximale Abgasvolumenstrom der Emissionsquelle 0301 beträgt 138.000 m³/h und wird über einen Schornstein mit einer Höhe von 19,5 m abgeleitet.

Bei einem beantragten Grenzwert für Chrom von 0,2 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 27,6 g/h.

Bei einem beantragten Grenzwert für Cr(VI) von 0,01 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 1,38 g/h.

Bei einem beantragten Grenzwert für Nickel von 0,1 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 13,8 g/h.

Bei einem beantragten Grenzwert für Zinn von 0,25 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 34,5 g/h.

Bei einem beantragten Grenzwert für Ammoniak von 4,8 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 662,4 g/h.

Bei einem beantragten Grenzwert für Kupfer von 0,35 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 48,3 g/h.

Bei einem beantragten Grenzwert für Chlorwasserstoff von 5 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 690 g/h.

Bei einem beantragten Grenzwert für Mangan von 0,35 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 48,3 g/h.

Die ermittelte Schornsteinhöhe von 19,5 m entspricht den Vorgaben der TA Luft. Von einer sicheren Ableitung der Emissionen ist daher auszugehen.

Quelle 0501

Der genehmigte Abgasvolumenstrom beträgt 43.000 m³/h.

Bei einem beantragten Grenzwert für Cr(VI) von 0,01 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 0,43 g/h.



Bei einem beantragten Grenzwert für Nickel von $0,1 \text{ mg/m}^3$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $4,3 \text{ g/h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Chrom von $0,2 \text{ mg/m}^3$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $8,6 \text{ g/h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Ammoniak von $4,8 \text{ mg/m}^3$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $206,4 \text{ g/h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Chlorwasserstoff von 5 mg/m^3 beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 215 g/h .

Quelle 0701

Der genehmigte Abgasvolumenstrom beträgt $41.000 \text{ m}^3/\text{h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Cr(VI) von $0,01 \text{ mg/m}^3$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $0,41 \text{ g/h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Nickel von $0,1 \text{ mg/m}^3$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $4,1 \text{ g/h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Chrom von $0,2 \text{ mg/m}^3$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $8,2 \text{ g/h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Ammoniak von $4,8 \text{ mg/m}^3$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $196,8 \text{ g/h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Chlorwasserstoff von 5 mg/m^3 beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 205 g/h .

Quelle 0302

Der genehmigte Abgasvolumenstrom beträgt $7.900 \text{ m}^3/\text{h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Chrom(VI) von $0,01 \text{ mg/m}^3$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $0,079 \text{ g/h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Chrom von $0,3 \text{ mg/m}^3$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $2,37 \text{ g/h}$.

Quelle 0303

Der genehmigte Abgasvolumenstrom beträgt $13.600 \text{ m}^3/\text{h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Nickel von $0,1 \text{ mg/m}^3$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $1,36 \text{ g/h}$.

Bei einem beantragten Grenzwert für Ammoniak von 30 mg/m^3 beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 408 g/h .



Quelle 0304

Der genehmigte Abgasvolumenstrom beträgt 11.800 m³/h.

Bei einem genehmigten Grenzwert für Zinn von 1 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 11,8 g/h.

Bei einem genehmigten Grenzwert für Chlorwasserstoff von 30 mg/m³ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 354 g/h.

Gesamtbetrachtung Luftemissionen

In der Gesamtbetrachtung der Anlage unterschreiten die einzelnen Massenströme der verschiedenen Quellen in Summe die Bagatellmassenströme der TA Luft. Somit ist die Ermittlung der Immissionskenngrößen und Erstellung einer Immissionsprognose nicht erforderlich.

Stoff / Stoffgruppe	Bagatellmassenströme [g/h]	Massenstrom der Gesamtanlage [g/h]
Chrom	50	46,77
Chrom (VI)	2,5	2,299
Nickel	25	23,56
Zinn	50	46,3
Ammoniak	1.500	1.473,6
Chlorwasserstoff	1.500	1.464
Mangan	50	48,3
Kupfer	50	48,3

Die beantragten Grenzwerte werden in Nebenbestimmungen festgehalten. Durch Messverpflichtungen wird die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen überwacht.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Anhaltspunkte für relevante diffuse Emissionen, welche durch die beantragten Änderungen entstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.



Datum: 09. November 2021

Seite 18 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

3.1.3 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 9 die Gutachterliche Stellungnahme der Firma accon Köln GmbH, Gutachten Nr. ACB 0620-408951-1186 vom 23.06.2020 (aktualisiert am 24.06.2021) und Gutachten Nr. ACB 0216-407655-11186 vom 19.02.2016 beigelegt.

Die Prüfung der Immissionsorte in den schalltechnischen Berichten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht. Für alle Immissionspunkte ist der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets anzunehmen, wodurch sich ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts ergibt.

Als relevante Schallquellen werden die neue Kaminmündung, zwei Zuluftöffnungen der Südwestfassade und Lüftungskanäle angenommen. Durch den Umbau ersetzt die neue zentrale Abluft- und Zuluftanlage die bestehenden einzelnen Abluftkamine auf dem Gebäude 03.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die Immissionsrichtwerte durch die Modernisierung und den Umbau der Galvanikanlage BIA 2 nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden können.

Maßgeblich für die Einhaltung der Nachtrichtwerte an IP 3 ist Installation eines Schalldämpfers mit einer Einfügungsdämpfung von $D_e = 20$ dB auf einen Emissionspegel von $L_w = 76$ dB(A) an der Abluftquelle EQ 5.

Im Beurteilungszeitraum tags werden die jeweils 15 dB(A) höheren Immissionsrichtwerte durch den gegenüber der Nachtzeit kaum lauterem Produktionsbetrieb und dem anteiligen Immissionspegel des Logistikzentrums ebenfalls deutlich unterschritten.

Unter Einhaltung der in der gutachterlichen Stellungnahme gemachten schallschutztechnischen Maßnahmen, ist eine relevante Zusatzbelastung durch die Änderungen der Galvanikanlage BIA 2 nicht zu erwarten.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch den Betrieb der Galvanikanlage sind keine Emissionen in Form von Erschütterungen zu erwarten.



Datum: 09. November 2021

Seite 19 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

Die Beleuchtung der Anlage wird durch die Änderungen nicht geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der Anlage fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an.

Durch die Anwendung der neuen Manganbeize fallen drei neue Abfallfraktionen. Betriebsbedingt, muss die Manganbeize in gewissen Abständen erneuert werden. Der Altelektrolyt wird im Keller des Gebäude 5 in einem Vorlagebehälter mit maximal 16 m³ gesammelt und regelmäßig der Entsorgung zugeführt. Das anfallende Spülwasser und der zur Manganbeize gehörende Queller werden ebenfalls im Keller des Gebäude 5 gesammelt (20 m³) und der Entsorgung zugeführt. Die Abholung der Abfälle erfolgt per Tankwagen.

In der Abwasserbehandlungsanlage fallen Schlämme aus den Filterpressen, verunreinigter Filterkies und Ionenaustauscherharze aus den Schlusstauchern und Ammoniumsulfat aus der Ammoniumstripper-Behandlung an. Alle Abfälle der Abwasserreinigungsanlage werden im Keller des Gebäude 5 gelagert und zur Abholung bereitgehalten.

Die Menge der Abfälle erhöht sich im Wesentlichen entsprechend der gesteigerten Produktionskapazität. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die bereits genehmigten Entsorgungswege.

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Abluftanlage ist mit einer zweistufigen Wärmerückgewinnung ausgestattet, wobei die erste Stufe als Kreislaufverbundsystem ausgeführt wird und die zweite Stufe als Wärmequelle einer Wärmepumpe dient. Bei Volllastbetrieb wird so eine konventionelle Zuheizung nicht mehr notwendig sein. Durch die Wärmerückgewinnung wird die Luft stark entfeuchtet und 60 – 70 % des verdunsteten Wassers aus der Abluft zurückgewonnen. Der Frischwasserverbrauch des Abluftwäschers wird damit stark minimiert.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.



3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagen-spezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen. Bauschutt recycelt oder entsorgt.

Durch die Eigenschaften der gehandhabten Stoffe und die getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen kann eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen werden. Im Ausgangzustandsbericht wird der Ausgangszustand von Boden und Grundwasser im Bereich der Anlage bewertet. Bei Aufgabe des Betriebsstandortes wird der Zustand des Bodens und des Grundwassers erneut geprüft.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG in Solingen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallIV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallIV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallIV.

Die Galvanikanlage ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallIV beigefügt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den



übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1625.3.10.1 vom 16.06.2021 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse – oder umgekehrt – liegt ebenfalls nicht vor. Bezogen auf das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Für das beantragte Vorhaben ist eine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher durchzuführen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Solingen beteiligt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans O 324, der am 20.05.1983 in Kraft getreten ist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach § 30 (1) BauGB. Es findet die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1977) vom 15.09.1977 Anwendung.

Für den Bereich des geplanten Vorhabens setzt der Bebauungsplan gem. § 8 BauNVO ein Gewerbegebiet fest.

Das Vorhaben entspricht nicht in allen Teilen den Festsetzungen. Ein Befreiungsbescheid E 06/21 vom 19.01.2021 wurde unter Zustimmung



des Stadtdienstes Planung erteilt. Dieser wurde als Teil der Genehmigung aufgenommen

Datum: 09. November 2021

Seite 22 von 35

Nachfolgende Erleichterungen, die im BSK Seite 85 beschrieben sind, werden gestattet:

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-

0080/20

1. Gemäß § 32 (7) BauO NRW müssen Dächer von Anbauten, die an Außenwänden mit Öffnungen anschließen, in einem 5 m breitem Streifen vor der Außenwand der Feuerwiderstandsfähigkeit der Geschossdecke des höheren Gebäudes entsprechen. Die Dachfläche über dem Zwischenbau ist ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand errichtet. Diese Bedachung erfüllt die Anforderungen an eine harte Bedachung und ist im Bestand vorhanden.
2. Gemäß § 35 (3) BauO müssen notwendige Treppen einen direkten Ausgang ins Freie haben. Der Treppenraum TR 2 im Gebäude 2 verfügt lediglich über einen Ausgang zum Innenhof, vom dort führt der Rettungsweg wieder in das Gebäude und dort weiter zum direkten Ausgang. Das Gebäude 2 wird neben der flächendeckenden Sprinkleranlage mit selbsttätigen Rauchmeldern überwacht, so dass eine frühzeitige Alarmierung der Nutzer sichergestellt ist.
3. Gemäß § 35 (6) BauO sind Türen von notwendigen Treppenräumen als feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen auszuführen. Die im Bestand vorhandenen feuerhemmenden Türen verfügen nicht über eine Rauchschutzfunktion. Alle im Bestand vorhandenen Feuerschutzabschlüsse werden mit einer dreiseitig umlaufenden Dichtung im Türrahmen als dichtschießende ertüchtigt. In Verbindung mit der geplanten flächendeckenden Feuerlöschanlage bestehen keine Bedenken gegen den Verbleib der Türen.

Für die im BSK (Seite 86) beantragten Abweichungen von Technischen Baubestimmungen gemäß § 88 BauO NRW sind nach der Kommentierung kein Abweichungsbescheid zu fertigen. Gleichwohl sind diese Abweichungen im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

1. Ziffer 5.2.2 IndBauR NRW, Industriebauten mit einer Fläche von mehr als 5.000 m² benötigen eine Feuerwehrumfahrt. Eine Feuerwehrumfahrt ist nicht vorhanden und nachträglich nicht herstellbar.



2. Ziffer 5.10.1 IndBauR, Brandwand zwischen Gebäude 1 und 2 ist im Bestand nicht über Eck geführt. Kompensation: innerhalb des Gebäudes 2 wird auf einer Länge von mind. 5 m ein verdichteter Sprinklerschutz hergestellt, im EG wg. Serverräumen wird die Außenwand ertüchtigt.
3. Ziffer 5.10.1 IndBauR, Brandwände mind. 0,5 m über die Dachhaut, die Brandwand zwischen Gebäude 3 und 5 wird bis unter die Dachfläche geführt. Das Dach der LKW-Anlieferung wird in Stahlbeton ausgeführt, Brandüberschlag nicht zu befürchten.
4. Ziffer 6 IndBauR, Brandabschnittfläche beträgt 2.700 m², im Gebäude 5 sind ca. 3.500 m² vorhanden, die erforderlichen Rauchabzugsflächen wurden auf die Fläche des gesamten Brandabschnitts ausgelegt, Veränderungen des Baukörpers sind nicht vorgesehen.
5. Ziffer 6 IndBauR, tragenden und aussteifende Bauteile sowie Dachtragwerk mit Löschanlage und einer Fläche von mehr als 6000 m² sind feuerbeständig auszuführen. Die Bauteile des Zwischenbaus sind aus einer ungeschützten Stahlkonstruktion ohne nachgewiesenen Feuerwiderstand errichtet, das Dachtragwerk des Gebäude 3 ist aus Holzleimbändern feuerhemmend errichtet. Das Gebäude 3 ist lediglich zweigeschossig mit einer Grundfläche von ca. 1.700 m², isoliert betrachtet sind feuerhemmende Bauteile ausreichend. Flächendeckende Sprinkleranlage vorgesehen.
6. Ziffer 6 IndBauR, Geschossdecken sind feuerbeständig herzustellen. Die Geschossdecke im Gebäude 3 weisen Öffnungen auf und erfüllt nicht die Anforderung raumabschließend feuerbeständig. Die betriebsbedingten Öffnungen sind auch zur Löschwasserrückhaltung erforderlich, da das Untergeschoss auch die Auffangwanne für das EG darstellt.
7. Ziffer 5.12.2 IndBauR, Außenwände sind aus nichtbrennbaren Baustoffen zu errichten. Die Außenwände des Zwischenbaus und Teilbereiche der Außenwände des Gebäudes 3 bestehen aus brennbaren Baustoffen. Die Außenwände des Zwischenbaus sind aus Sandwichpaneelen errichtet, aufgrund der eingeschossigen Bauweise und flächendeckenden Sprinkleranlage keine Bedenken
8. Ziffer 5.10.4 IndBauR, Öffnungen in inneren Brandwänden sind mit feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Türen zu

Datum: 09. November 2021

Seite 23 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20



Datum: 09. November 2021

Seite 24 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-
0080/20

verschließen. Die im Bestand vorhandenen Türen sind lediglich feuerhemmend, dicht- und selbstschließend. Kompensation flächendeckende Sprinkleranlage

9. Ziffer 5.7.1.2, Rauchableitungsöffnungen in der Dachfläche müssen einen freien Querschnitt mit einem Anteil von mind. 1 % der Grundfläche aufweisen. Die erforderliche Rauchabschnittsfläche im Rauchabschnitt 3.1 wird um ca. 1 m² unterschritten. Durch die Umbaumaßnahme wird die Fläche des Rauchabschnitts nicht verändert, durch den Einbau der flächendeckenden Sprinkleranlage wird die Bestandssituation deutlich verbessert.
10. Ziffer 5.7.1.1 IndBauR, je 1.600 m² Rauchabschnittsfläche muss eine Auslösegruppe gebildet werden. Das Gebäude 5 weist eine Rauchabschnittsfläche von ca. 1.900 m² auf und ist nicht in Auslösegruppen unterteilt. Aufgrund der Bestandssituation sowie der Überschreitung um lediglich ca. 300 m² bestehen keine Bedenken.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken.

3.6.1.1 *Bauplanungsrecht*

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche



Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In Diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird.

Die Prüfung des KAS-18 Gutachtens und der Angaben zum angemessenen Sicherheitsabstand im Sicherheitsbericht hat ergeben, dass bei den angegebenen Szenarien zur Ausbreitung giftiger Gase (Ammoniak und Chlorwasserstoff) keine ernste Gefahr zu besorgen ist. Laut Stellungnahme des LANUV kann ein angemessener Abstand nicht ermittelt werden, d.h. der angemessene Abstand beträgt 0 Meter. Der Betreiber wünscht sich im Zusammenhang mit dem KAS-18-Gutachten Planungssicherheit und würde den im eingereichten Gutachten zum Achtungsabstand nach KAS-18 (TÜV Süd Gutachten Nr. 20-00480) angelegten angemessenen Abstand von 50 m beibehalten. Das Gutachten führt hierzu folgendes aus: „Aktuell gibt es verschiedene Diskussionen, besonders im Bezug dazu, welche Modelle (Gaußsches Ausbreitungs- oder Lagranges Partikelmodell) in Zukunft ggf. auch in Verbindung mit einer TA Abstand Verwendung finden werden. So liefern Gaußfahnenmodelle (VDI 3783 Teil 1) unterhalb von 100 m Werte, die mit einem relativ großen Fehler behaftet sein können, da dort Streuungen zwischen 0 m und 100 m linear interpoliert werden. Aus diesem Grunde wird der rechnerisch im Gutachten ermittelte Wert für die Chlorwasserstofffreisetzung von kleiner 20 m mit einem Sicherheitsfaktor versehen und auf 50 m erweitert.“

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob der angemessene Abstand durch die Änderung berührt wird oder sich der Gefährdungsbereich vergrößert. Die Festsetzung eines (neuen)



angemessenen Abstands ist nicht Antragsgegenstand. Die unterschiedlichen Annahmen zum angemessenen Abstand haben daher keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens.

Datum: 09. November 2021

Seite 26 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

3.6.2 Bodenschutz / Altlastensituation

Die Fläche wird im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten (Altlastenkataster) der Stadt Solingen als Verdachtsfläche geführt. Informationen über evtl. vorliegende Altlasten oder einen entsprechenden Verdacht sind vom Antragsteller bei der Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt worden.

Die UBB enthält eine Ausführung des AZB und kann im eigenen Ermessen ggf. weitere Untersuchungen veranlassen.

Bei Auffälligkeiten im Erdreich während der Baumaßnahme wird die zuständige Behörde informiert.

3.6.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Galvanik der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der im Laufe des Verfahrens vorgelegt wurde (dbt umwelt GmbH, Projekt-Nr.:19-434, Stand 14.04.2021), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt alle Betriebseinheiten der Anlage.

In den beschriebenen Betriebseinheiten kommen insgesamt 204 Stoffe bzw. Stoffgemische zum Einsatz von denen 96 als relevant gefährlich einzustufen sind. Für einige Betriebsbereiche konnte das Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen werden. Zur Bestimmung des Ausgangszustandes wurden insgesamt 10 Kleinbohrungen mit der Rammkernsonde (RKS) durchgeführt.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist das Grundwasser vorwiegend in tieferen Schichten anzutreffen. Um eine plausible Aussage



Datum: 09. November 2021

Seite 27 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

zum Wirkungspfad Boden-Grundwasser abzuleiten, wurden 5 Messstellen im Hohlschnecken-Bohrverfahren erstellt. Der Ausbau ist mit einem Durchmesser DN100 und mit 1m Voll- und anschließend Filterrohr bis auf das Festgestein (Verwitterungshorizont) durchgeführt worden.

Für die chemische Analytik wurden zur flächendeckenden Erfassung der möglichen Schadstoffpotentiale je RKS horizontbezogene Einzelproben verschiedener Trag- und Auffüllungsschichten, bis zu den geogen anstehenden Bodenschichten, ausgewählt. Die chemischen Analysen der aus den r.g.S. abgeleiteten Untersuchungsparameter verhalten sich bei den Feststoffanalysen sowie den Eluatanalysen überwiegend unauffällig.

Chrom-VI, Dichlormethan, Xylol, Bromid, Ammonium, anionische Tenside und H4PFOS lagen in allen untersuchten Proben unterhalb der Nachweisgrenze. Bei den Parametern Phosphat, Fluorid, Sulfat, Chlorid sowie die Metalle Chrom, Kupfer, Nickel, Zink, Bor und Zinn nur in geringen Konzentrationen vor, die nach Aussage des Gutachters bedingt durch geogene Konzentrationen oder durch Anreicherungen von Bauschuttbeimengungen resultieren. Die hohen Analytikwerte von Eisen- und Mangan sind nach Aussage des Gutachters auf natürliche Hintergrundkonzentrationen zurückzuführen. Die festgestellte Anreicherung an MKW für zwei Proben (max. 520 mg/ kg) lässt sich auf bituminöse Beimengungen in der Auffüllung zurückführen. Die im Betrieb eingesetzten MKW sind deutlich kurzkettiger, als die im Chromatogramm festgestellte Zusammensetzung. Die Grundwasseruntersuchungen zeigten keine signifikanten Wasserflüsse im Lockergestein. Entsprechend des hohen Versiegelungsgrades ist davon auszugehen, dass für den Standort nur sehr geringe Grundwasserneubildungsraten ggf. vorliegen und Schadstoffe daher nicht signifikant in tiefere Grundwasserhorizonte verlagert werden.

Eine Gefährdungsabschätzung wird auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen **keine Bedenken** gegen eine Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Nebenbestimmungen wurden formuliert und in Anlage 2 aufgenommen.



3.6.3 Gewässerschutz

Datum: 09. November 2021

Seite 28 von 35

3.6.3.1 Frischwasser

Für den Betrieb der Galvanik und der Abwasserbehandlung wird wie bisher Frischwasser der städtischen Trinkwasserversorgung verwendet. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht entnommen.

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

3.6.3.2 Abwasser

BE 04 Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage BE 04 im Untergeschoss der Gebäude 03 und 05 dient der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer, die beim Oberflächenveredeln in den Anlagen BIA 1 bis 4 anfallen.

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus den im Antrag in der Tabelle 3 auf Seite 44 in Kapitel 4 Ordner 1 gelisteten Behältern für die Behandlung von folgenden Abwasserarten:

1. Kupferhaltige Abwässer
2. Nickelhaltige Abwässer
3. Chrom- und mischhaltige Abwässer
4. Saure und alkalische Eluate
5. Bisulfathaltige Abwässer
6. Manganhaltige Abwässer
7. Abwässer Konditionierung
8. Abwässer chemisch Nickel (komplexhaltig)
9. Abwässer chemisch Nickel (Konzentrat, komplexhaltig)
10. Abwässer elektrolytische Entmetallisierung
11. Abwässer Chrom (III) (komplexhaltig)
12. Abwässer Queller

Die behandelten Abwässer werden über die neue Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“, Messstellen-Nr. 2229267 der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Solingen zugeführt.



Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage

Datum: 09. November 2021

Seite 29 von 35

Die wasserrechtliche Genehmigung vom 20.07.2001 mit Az. G655-11/07.01 wird hiermit widerrufen.

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

Die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG) erforderliche Genehmigung für die neue Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit einem Abwasservolumenstrom von ca. 160 m³ / Tag bzw. 1114 m³ / Woche wird erteilt.

Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in Solingen, Lotharstr. 6,

mit der Lage

Stadt	Solingen
Gemarkung	Wald
Flur	97
Flurstück	66, 75

mit den Koordinaten (UTM):

	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Anlagenmittelpunkt	(32)363883	5670576

Indirekteinleitergenehmigung

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird erteilt.

Die wasserrechtliche Genehmigung vom 07.12.2016 mit Az. 54.07.-2236/2016 wird widerrufen.

Die Genehmigung ist bis zum 30.09.2036 befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten der folgenden Höchstabwasservolumenströme:

Produktionsabwasser 1.114 m³/w bzw. 57.928 m³/a

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal der Stadt Solingen hat die Koordinaten:



Ostwert (Zone 32) 363.781
Nordwert 5.670.686.

Datum: 09. November 2021

Seite 30 von 35

Das Abwasser wird in die Kläranlage Solingen-Ohligs des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes eingeleitet.

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin anfallenden Abwassers aus den Anwendungsbereichen des Anhangs 40 „Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“ der Abwasserverordnung.

Das Abwasser stammt aus den Galvanikanlagen BIA 1 bis BIA 4.

Neben der nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Abwassereinleitung auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin fallen weitere Abwässer an. Für die Einleitung dieses Abwassers (wie z. B. Sanitärabwasser oder Niederschlagswasser) gelten ausschließlich ortsatzungsrechtliche Regelungen.

3.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Lageranlagen und TKW-Abfüllplatz

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Dezernat 53.1 AwSV zur Erteilung der Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für die Lageranlagen 1 – 6, sowie den TKW-Abfüllplatz beteiligt. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständliche AwSV-Anlagen festgestellt werden kann, wenn diese wie in den Antragsunterlagen dargestellt und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Lageranlage 1, 2 und 3

Die Chemikalienlager 1, 2 und 3 besitzen jeweils ein maßgebliches Volumen von 33,6 m³. Die maßgebende Wassergefährdungsklasse ist jeweils die WGK 3. Daraus ergibt sich gemäß § 39 AwSV die Gefährdungsstufe D.

Die vorhandenen Rückhaltungen (3,57 m³ für die Lageranlage 1, 3,36m³ für die Lageranlage 2 und 3,36 m³ für die Lageranlage 3) sind ausreichend bemessen.



Datum: 09. November 2021

Seite 31 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

Lageranlage 4

Das Chemikalienlager 4 und 6 besitzen jeweils ein maßgebliches Volumen von 40 m³. Die maßgebende Wassergefährdungsklasse ist die WGK 3. Daraus ergibt sich gemäß § 39 AwSV die Gefährdungsstufe D.

Die vorhandene Rückhaltung (4,16 m³ für die Lageranlage 4 und 4 m³ für die Lageranlage 6) sind ausreichend bemessen

Lageranlage 5

Das Chemikalienlager 5 besitzt ein maßgebliches Volumen von 23 m³. Die maßgebende Wassergefährdungsklasse ist die WGK 3. Daraus ergibt sich gemäß § 39 AwSV die Gefährdungsstufe D.

Die vorhandene Rückhaltung (2,36 m³) ist ausreichend bemessen

TKW-Abfüllplatz

Auf dem TKW-Abfüllplatz erfolgt ein Umschlag von gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden und die Abfüllung wassergefährdender Stoffe in Saugwagen. Das maßgebliche Volumen ergibt sich aus dem größten Volumen der Umladeeinheit der Anlage und beträgt 20 m³. Bei einer maßgeblichen Wassergefährdungsstufe von 3 ergibt sich für die Chemieverladung die Gefährdungsstufe D.

Über Bodenabläufe gelangen ausgetretene Stoffe in den Keller des Gebäudes 03, welcher als Rückhaltung fungiert. Die Rückhaltung (73 m³) ist auch unter Berücksichtigung der Mitnutzung als Rückhaltung der Gegenbehälter der BIA 2, ausreichend dimensioniert.

Galvanikanlage BIA 2

Die Galvanikanlage stellt eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Anforderungen nach §§ 17 und 18 AwSV errichtet und betrieben. Die Dichtheit und Beständigkeit der eingesetzten Materialien ist gegeben.

Maßgebende Wassergefährdungsklasse ist die WGK 3. Bei einer Menge von 144,1 m³ ergibt sich die Gefährdungsstufe D. In HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe D sind flüssige wassergefährdende Stoffe vollständig zurückzuhalten, welche aus der größten abgesperrten Einheit freigesetzt werden können, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden. Hier vorliegend ist dies größte Badvolumen von 8,078 m³. Die vorhandene Rückhaltung (50 m³) ist ausreichend bemessen. Die Rückhaltung wurde



aufgeteilt, sodass bei einem Auslaufen miteinander ungünstig reagierende Stoffe nicht in einer Bodenwanne zusammenfließen können.

Abluftwäscher der BE09

Der Abluftwäscher stellt eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar und besitzt ein Vorlagevolumen von 2,8 m³ für Chemikalien der Wassergefährdungsklasse 1. Es ergibt sich somit die Gefährdungsstufe A.

Der Abluftwäscher steht mit der festinstallierten Dosiereinrichtung in einer nach Maßgaben der AwSV ausgelegten Kunststoffwanne mit einem Rückhaltevolumen von 2,8 m³. Die Rückhaltung ist damit ausreichend dimensioniert.

Dosierstationen der Abwasserbehandlung

Die Dosierstationen der Abwasserbehandlungsanlage bestehen aus Vorrichtungen aus zwei IBCs (=maßgebliches Volumen von 1 m³). Es wird mehr als ein Tagesvorrat bereitgestellt, wodurch die Dosierstationen als Lageranlage im Sinne der AwSV einzustufen sind. Die maßgebliche Wassergefährdungsstufe ist die WDK 1, woraus sich jeweils die Gefährdungsstufe A ergibt.

Alle Dosierstationen werden jeweils auf DIBt-zugelassenen PE-Wannen mit 1³ Rückhaltevolumen aufgestellt, wodurch die erforderliche Rückhaltung ausreichend bemessen ist.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz, FFH-Verträglichkeit

Der Bereich des Werksgeländes der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Galvanik, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

FFH Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sind nicht in der näheren Umgebung ausgewiesen. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.



3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen, sowie den Nachtragsunterlagen aus der E-Mail vom 19.02.2021 und 13.04.2021 von der Fa. Okiumwelt Consulting GmbH, geändert und betrieben wird sowie die Auflagen und Hinweise in den Anhängen 2 und 3 bei Änderung und Betrieb beachtet werden.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Solingen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.09.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage durch Modernisierung der bestehenden Galvanikanlage BIA 2 im Geb. 03 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



Datum: 09. November 2021

Seite 34 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-
0080/20

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Im Auftrag



<u>Anlagen:</u>	1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(8 Seiten)
	2. Nebenbestimmungen	(27 Seiten)
	3. Hinweise	(10 Seiten)
	4. Anlage zur Indirekteinleitung	(2 Seite)
	5. Befreiungsbescheid vom 19.01.2021	(2 Seiten)
	6. Vereinigungsbaulast Nr. 14155 vom 5.2.2021	(3 Seiten)

Datum: 09. November 2021

Seite 35 von 35

Aktenzeichen:

53.03-9352725-0001-G16-
0080/20



Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.03-9352725-0001-8a-0080/20

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 4

0.	Antragsanschreiben vom 11.09.2020	5 Blatt
0.1	Inhaltsverzeichnis	7 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Antragsformular 1	6 Blatt
1.2	Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung	1 Blatt
1.3	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gem. § 8a BImSchG	2 Blatt
1.4	Zertifikat ISO 14001:2015	1 Blatt
1.5	Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
1.6	Einverständniserklärung der Betriebsärztin	1 Blatt
1.7	Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
2.	Karten	
2.1	Topografische Karte 1:25.000	1 Blatt
2.2	Auszug Deutsche Grundkarte 1:5.000	1 Blatt
2.3	Geländeübersicht mit Bezeichnung der Gebäude	1 Blatt
2.4	Bebauungsplan O 324 mit Textfestsetzungen	5 Blatt
3.	Bauvorlagen	
3.1	Vollmacht HR Architektur GmbH	1 Blatt



3.2	Formular Bauantrag Sonderbau.....	2 Blatt
3.3	Formular Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung gem. § 69 BauO.....	1 Blatt
3.4	Formular Baubeschreibung.....	2 Blatt
3.5	Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben.....	2 Blatt
3.6	Berechnung des umbauten Raumes.....	2 Blatt
3.7	Ermittlung der Stellplätze.....	2 Blatt
3.8	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag 1:250.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 8

Zeichnungen

3.9	Grundriss Untergeschoss Plan A1a, 1 : 100.....	1 Blatt
3.10	Grundriss Untergeschoss Plan A2a, 1 : 100.....	1 Blatt
3.11	Grundriss Untergeschoss Plan A3a, 1 : 100.....	1 Blatt
3.12	Grundriss Erdgeschoss Plan A4, 1 : 100.....	1 Blatt
3.13	Schnitt / Ansicht Plan A5a, 1 : 100.....	1 Blatt
3.14	Schnitt / Ansicht Plan A6, 1 : 100.....	1 Blatt

Brandschutz

3.15	Brandschutzkonzept, FRANKE -Ingenieure, vom 20.07.2021, 1. Überarbeitung.....	98 Blatt
3.16	Bestätigung Löschwasserversorgung, Stadtwerke Solingen, 16.08.2019.....	1 Blatt
3.17	Brandschutzkonzept: Übersichtslageplan.....	1 Blatt
3.18	Brandschutzkonzept: Übersichtsplan Erdgeschoss Gebäude 2.....	1 Blatt
3.19	Brandschutzkonzept: Übersichtsplan 1. Obergeschoss Gebäude 2.....	1 Blatt
3.20	Brandschutzkonzept: Übersichtsplan 2. Obergeschoss Gebäude 2.....	1 Blatt
3.21	Brandschutzkonzept: Übersichtsplan Untergeschoss Gebäude 3 und 5.....	1 Blatt



3.22	Brandschutzkonzept: Übersichtsplan Erdgeschoss Gebäude 3 und 5.....	1 Blatt
3.23	Brandschutzkonzept: Übersichtsplan Empore Gebäude 5.....	1 Blatt
4.	Anlagen und Betriebsbeschreibung.....	92 Blatt
4.1	Badkataster Galvanikanlage BIA 2.....	5 Blatt
4.2	Emissionen Gesamtstandort.....	3 Blatt
4.3	Lageplan Emissionsquellen.....	1 Blatt
4.4	Stellungnahme Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 05.12.2019.....	2 Blatt
	Fließbilder	
4.5	Grundfließbild Gesamtbetrieb BIA.....	1 Blatt
4.6	Fließ- und Regelschema BIA 2.....	1 Blatt
4.7	Fließschema Ab- und Zuluftanlage BIA 2.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 8

Ordner 2 von 4

5.

5.1	Wassergefährdende Stoffe.....	30 Blatt
5.1.1	Gutachten nach § 42 AwSV - Chemikalienlager, Fa. DEKRA Automobil.....	9 Blatt
5.1.2	Gutachten nach § 42 AwSV - Umschlagsanlage, Fa. DEKRA Automobil.....	7 Blatt
5.1.3	Gutachterliche Stellungnahme - Galvanikanlage, Fa. DEKRA Automobil.....	9 Blatt
5.1.4	DIBt-Zulassung Beschichtungssystem Z-59.16-482.....	17 Blatt
5.1.5	DIBt-Zulassung Beschichtungssystem Z-59.12-268.....	18 Blatt
5.1.6	DIBt-Zulassung Beschichtungssystem Z-59.12-269.....	20 Blatt
5.1.7	DIBt-Zulassung Auffangwannen Z-40.22-491.....	32 Blatt
5.1.8	DIBt-Zulassung Auffangwannen Z-40.22-421.....	41 Blatt
5.1.9	DIBt-Zulassung Z-74.6-170, Sikaflex Tank N.....	23 Blatt



5.2	Abwasser	21 Blatt
5.2.1	Beschreibung Probenahmestelle und Abwasserschacht.....	6 Blatt
5.2.2	Antragsformular Indirekteinleitung.....	4 Blatt
5.2.3	Fließbild Abwasserbehandlungsanlage.....	1 Blatt
5.2.4	Kanaltiefenschein.....	4 Blatt
5.3	Abfall	9 Blatt
5.3.1	Übersichtsplan Abfallbehälter.....	1 Blatt
5.3.2	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Fa. Lobbe GmbH & Co. KG.....	49 Blatt
5.3.3	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Fa. Eugen Scalabrin Recycling GmbH.....	33 Blatt
5.3.4	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Fa. Nickelhütte Aue GmbH.....	45 Blatt
5.3.5	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Fa. Lindenschmidt KG.....	31 Blatt
5.3.6	Entsorgungsbestätigung Fa. World Resources Company GmbH.....	1 Blatt
5.3.7	Entsorgungsbestätigung Fa. Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG.....	1 Blatt
5.3.8	Entsorgungsbestätigung Fa. Nickelhütte Aue GmbH.....	1 Blatt
5.3.9	Entsorgungsbestätigung Fa. Eugen Scalabrin Recycling GmbH.....	2 Blatt
5.3.10	Entsorgungsbestätigung Fa. Lindenschmidt KG.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 8

Ordner 3 von 4

6. Formulare

6.1	Formular 2: Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten.....	2 Blatt
-----	--	---------



6.2	Formular 3: Technische Daten BE 02 – BIA 2.....	3 Blatt
6.3	Formular 3: Technische Daten BE 03 – BIA 3.....	2 Blatt
6.4	Formular 3: Technische Daten BE 04 – Abwasserbehandlung.....	2 Blatt
6.5	Formular 3: Technische Daten BE 05 – Chemikalienlager.....	2 Blatt
6.6	Formular 3: Technische Daten BE 07 – BIA 4.....	2 Blatt
6.7	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 01 –BIA 1.....	5 Blatt
6.8	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 02 –BIA 2.....	6 Blatt
6.9	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 03 –BIA 3.....	5 Blatt
6.10	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 04 – Abwasserbehandlung.....	5 Blatt
6.11	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 05 – Chemikalienlager.....	3 Blatt
6.12	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 07 –BIA 4.....	5 Blatt
6.13	Formular 5: Quellenverzeichnis Luft.....	1 Blatt
6.14	Formular 6: Abgasreinigung / Abwasserbehandlung BE 01 – BIA 1.....	2 Blatt
6.15	Formular 6: Abgasreinigung / Abwasserbehandlung BE 02 – BIA 2.....	2 Blatt
6.16	Formular 6: Abgasreinigung / Abwasserbehandlung BE 03 – BIA 3.....	2 Blatt
6.17	Formular 6: Abgasreinigung / Abwasserbehandlung BE 07 – BIA 4.....	2 Blatt
6.18	Formular 7 Wasserversorgung / Entwässerung.....	3 Blatt
6.19	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Chemikalienlager 1.....	5 Blatt
6.20	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Chemikalienlager 2.....	5 Blatt
6.21	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Chemikalienlager 3.....	5 Blatt



6.22	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Chemikalienlager 4.....	5 Blatt
6.23	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Chemikalienlager 5.....	5 Blatt
6.24	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Chemikalienlager 6.....	5 Blatt
6.25	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Dosierstationen Gebäude 05 – Kellerbereich.....	5 Blatt
6.26	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Dosierstationen Natronlauge 1 & Kalkmilch 1.....	5 Blatt
6.27	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Dosierstationen Natronlauge 2.....	5 Blatt
6.28	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Dosierstationen Natronlauge 3.....	5 Blatt
6.29	Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Dosierstationen Salzsäure 2.....	5 Blatt
6.30	Formular 8.2: Lagerung fester wgf. Stoffe.....	4 Blatt
6.31	Formular 8.3: Abfüll- /Umschlagsanlagen – Chemieverladung.....	3 Blatt
6.32	Formular 8.4: HBV-Anlage BE 02 – BIA 2.....	2 Blatt
6.33	Formular 8.5 Blatt 1 – 3: Rohrleitungen.....	3 Blatt

Anlage 1

Seite 6 von 8

7. UVPG

7.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.....	24 Blatt
7.2	Übersicht Schutzgebiete.....	2 Blatt

8. Störfallrecht..... 27 Blatt

8.1	Sicherheitsbericht.....	133 Blatt
8.2	Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand (KAS-18).....	24 Blatt
8.3	Stellungnahme des Störfallbeauftragten.....	8 Blatt

**9. Gutachten**

9.1	Ermittlung der Schornsteinhöhe, Fa. ANECO GmbH & Co.....	17 Blatt
9.2	Lärmimmissionsprognose, Fa. Accon Köln GmbH.....	32 Blatt
9.3	Referenzprognose, Fa. Accon Köln GmbH.....	20 Blatt
9.4	Auszug Ex-Schutz-Dokument.....	20 Blatt
9.5	Stellungnahme Arbeitsschutz.....	14 Blatt

10. Sonstiges

10.1	Sicherheitsdatenblatt Eco PreEtch.....	8 Blatt
10.2	Sicherheitsdatenblatt EcoEtch Conditioner.....	8 Blatt
10.3	Sicherheitsdatenblatt EcoEtch Part A.....	8 Blatt
10.4	Sicherheitsdatenblatt EcoEtch Part B.....	8 Blatt
10.5	Sicherheitsdatenblatt EcoEtch Part C.....	8 Blatt
10.6	Sicherheitsdatenblatt EcoEtch Stabiliser.....	8 Blatt
10.7	Sicherheitsdatenblatt Evolve Etch Part 1.....	9 Blatt
10.8	Sicherheitsdatenblatt Evolve Etch Part 2.....	10 Blatt
10.9	Sicherheitsdatenblatt Evolve Etch Part 3.....	9 Blatt
10.10	Sicherheitsdatenblatt Evolve Wetter.....	9 Blatt
10.11	Sicherheitsdatenblatt Evolve Neutralizer.....	9 Blatt
10.12	Sicherheitsdatenblatt Evolve Pre-Etch A.....	9 Blatt
10.13	Sicherheitsdatenblatt Evolve Pre-Etch B.....	10 Blatt
10.14	Sicherheitsdatenblatt Evolve Rack Inhibitor W Buffer.....	8 Blatt
10.15	Sicherheitsdatenblatt Evolve Rack Inhibitor W.....	9 Blatt
10.16	Sicherheitsdatenblatt Evolve Sensitizer.....	10 Blatt
10.17	Sicherheitsdatenblatt Rack Protect Neutralizer.....	9 Blatt
10.18	Sicherheitsdatenblatt Rack Protect Reducer Part A.....	7 Blatt



10.19 Sicherheitsdatenblatt Rack Protect Reducer Part B.....	8 Blatt
10.20 Sicherheitsdatenblatt Rack Protect Reducer Part C.....	9 Blatt

Anlage 1

Seite 8 von 8

CD

Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III Salt.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III MU-A.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III MU-B.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III Part A.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III Part B.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III Additiv.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III Booster.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III Wetting Agent.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III Whitener.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III Complexor.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt EcoChrome III Part C.....	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Bariumcarbonat.....	15 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Bentonorit CA1.....	13 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Natriumbisulfit-Lösung 38-40 %.....	36 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 45 %.....	35 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Quickfloc S Eisen(II)-Sulfat.....	17 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 31 % techn. Rein.....	35 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 33 % chem. Rein.....	35 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 78 % techn. Rein.....	58 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Eisen(III)-Chlorid.....	55 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle.....	12 Blatt
Sicherheitsdatenblatt AW-KE 4030.....	13 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid 35 %.....	58 Blatt



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

Nebenbestimmungen

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht / Brandschutz

2.1 Die Herstellung / Kennzeichnung der Feuerwehrflächen und -zufahrten sind entsprechend § 5 BauO NRW in Verbindung mit dem Merkblatt Nr. 5 der Feuerwehr Solingen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auszuführen.

Bei zukünftigen Baumaßnahmen ist die Toranlage auf der Lotharstr. Anfahrt FIZ 3 über die BMA gesteuert zu automatisieren.

2.2 Alle vorhandenen und zukünftigen Löschwasserbarrieren werden laut BSK automatisiert, zeitverzögert in Rettungswegen, über die BMA gesteuert betriebsbereit in die dafür vorgesehenen Öffnungen eingelegt sein.

2.3 Um einen Brandüberschlag zwischen den Gebäuden 4 und 5 zu verhindern, ist die dazwischenliegende Freifläche jederzeit frei



von Brandlasten zu halten. Darauf ist mit Schildern gemäß DIN 4066 deutlich sichtbar hinzuweisen. Die brandlastfreien Bereiche sind zusätzlich mit Bodenmarkierungen zu versehen.

- 2.4 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" in lang nachleuchtender Ausführung gekennzeichnet sein (weiße Schrift auf grünem Grund).

Zum Anleitern vorgesehene Fenster sind als solche von innen und außen zu kennzeichnen. Evtl. vorhandene, elektrisch betriebene Beschattungsanlagen müssen an diesen Fenstern mit einem zugelassenen Notbetrieb ausgestattet sein.

- 2.5 Zur Abführung von Rauch- und Wärme, die im Brandfall entstehen, werden die Gebäude mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet. Die erforderlichen Zuluftöffnungen sind von außen deutlich sichtbar mit Schildern nach DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) mit der Aufschrift "Zuluft" zu kennzeichnen.

Alle Zugänge der nicht über die Brandmeldeanlage automatisiert gesteuerten Auslösestellen der Rauchabzugsanlagen und der MRA sind von außen deutlich sichtbar mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) mit der Aufschrift " Auslösung RWA (alternativ MRA) " zu kennzeichnen. An den Handauslösestellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlage und MRA sind Gebäudegrundrisse mit Darstellung der Auslösebereiche (Rauchabschnitte) anzubringen.

Die Betriebszustände der vorgesehenen MRA der Hallen 2 und 3 muss auf einem Anzeigetableau an der FIZ 1 optisch dargestellt werden. Der TGA Fachplaner hat seine Planung hierzu der Brandschutzdienststelle vorzulegen und freigeben zu lassen.

Die Auslösetemperaturen von ggf. vorhandenen automatisch öffnender Rauch- und Wärmeabzüge und der Sprinklerköpfe muss aufeinander abgestimmt sein. Dies ist durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen.

- 2.6 Um eine frühzeitige Alarmierung der Alarmierungsanlage sicherzustellen ist als Auslöseelement ein autom. Melder der BMA vorzusehen und allein nicht das Auslösen der Sprinkleranlage.



- 2.7 Die Sprinkleranlage ist nach DIN EN 12845 und VdS CEA 4001 zu planen und zu installieren. Alternative Richtlinien können berücksichtigt werden, sofern die Schutzziele erreicht werden. Die Sprinklerplanung, insbesondere die Aufteilung in Sprinklergruppen, Anordnung von Strömungsmeldern, Sprinklerhupen und die an die Brandmeldeanlage angeschlossenen Elemente sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Errichter der Sprinkleranlage hat sich seine Planung von der Brandschutzdienststelle freigeben zu lassen. Auf Punkt 11.2 der gültigen TAB der Feuerwehr Solingen wird hingewiesen.

Eine Feuerwehr-Abnahme der Sprinkleranlage ist erforderlich. Die Errichterfirma der Sprinkleranlage hat vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage einen Abnahme-Termin mit der Feuerwehr zu vereinbaren.

In dem Gebäude 2 im 2. OG, im Gebäude 3 im EG sowie im Zwischenbau ist die Wandhydrantenanlage neben der geplanten, selbsttätigen Löschanlage, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erweitern. Die Ausführung hat in Anlehnung an die DIN 14461 und DIN 14462 zu erfolgen.

- 2.8 Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14 675, DIN VDE 0833 und DIN EN 54 zu planen, zu installieren und auf die Leitstelle der Feuerwehr aufzuschalten. Die vorgesehene Brandmeldeanlage ist nach der aktuell gültigen technischen Anschlussbedingung der Feuerwehr Solingen zu errichten. Der Fachplaner hat sich seine Planung im Vorfeld in einem protokollierten Planungsgespräch von der Brandschutzdienststelle freigeben zu lassen.

Bei einer Blocklagerung ohne Regalsystem ist zur Brandbekämpfung eine ausreichende Anzahl von Gassen festzulegen und jederzeit begehbar zu halten. (Ein Regalsystem als Blocklager muss bei Auslösung der BMA automatisiert so auffahren, dass Gassen ausgebildet werden.)

Die vorhandenen Lüftungsanlagen müssen abgestimmt mit dem Entrauchungs- und Lüftungskonzept automatisiert durch die BMA zu- und/ oder abschalten. Der Trennschalter der Photovoltaikanlage wird laut BSK über die BMA gesteuert.

- 2.9 Für die gesamte bauliche Anlage ist nach DIN 14095 und den Vorgaben aus den gültigen technischen Anschlussbedingungen



für Brandmeldeanlagen der Stadt Solingen ein Feuerwehrplan zu erstellen bzw. ist der vorhandene zu aktualisieren. Ein Entwurf ist der Feuerwehr Solingen Abteilung Vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung einzureichen. Der Feuerwehrplan ist durch die Feuerwehr freizugeben und anschließend in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.

- 2.10 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096 mit nachfolgenden Teilen aufzustellen:

Teil A: Aushang

Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Teil C: für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Lagerguthöhe ist auf 6 Meter zu begrenzen.

Die Lagerräume der Gefahrstoffe sind deutlich und dauerhaft als solche mit den entsprechenden

Warnsymbolen und Hinweisen zu kennzeichnen.

Ein aktuelles Verzeichnis der Gefahrstoffe ist als Gefahrstoffkataster mit den dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter im Bereich der FIZ 1-3 vorzuhalten.

Der interne Alarmplan des Störfallbetriebs ist mit Telefonnummern der zuständigen, sachkundigen Mitarbeiter zu Galvanik und Gefahrstoffmanagement an den FIZ 1-3 für die Feuerwehr bereit zu halten. Das Gefahrstoffkataster und der Alarmplan sind fortlaufend zu aktualisieren.

- 2.11 Das Zusammenspiel der durch die BMA ausgelösten Steuerungen in Bezug auf die Lüftungsanlagen, der maschinellen Entrauchung (automatisierte Zuluftsteuerung) und der automatischen Auslösung der Sprinklerung ist in Form einer Wirkprinzipprüfung durch einen Sachverständigen gem. PrüfVO NRW nachzuweisen. Auflage 6 letzter Absatz ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

- 2.12 Die Notwendigkeit einer Gebädefunkanlage für den Einsatz der Feuerwehr ist durch den Bauherrn in Absprache mit der Feuerwehr Solingen zu überprüfen. Ggf. sind in den FIZ Bedienelemente für den Gebädefunk vorzusehen.



- 2.13 Alle notwendigen und tatsächlich durchgeführten Maßnahmen laut BSK (eingerahmten Maßnahmenkataloge) sind gesondert zu protokollieren.
- 2.14 Es ist entsprechend § 56 (2) BauO NRW 2018 ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestimmen, der darüber zu wachen hat, dass die Inhalte des genehmigten Brandschutzkonzeptes einschl. der brandschutztechnischen Auflagen aus der Baugenehmigung bei der Errichtung des Sonderbaus beachtet werden. Mit dieser Funktion kann auch der Ersteller des Brandschutzkonzeptes beauftragt werden. Der Fachbauleiter ist mit Baubeginnanzeige dem Stadtdienst Bauaufsicht schriftlich zu benennen

Anlage 2

Seite 6 von 27

3. Immissionsschutz

3.1 Rahmengen Genehmigung

3.1.1 Stoffmitteilung zur Rahmengen Genehmigung:

Die erstmalige Verwendung – einschließlich der Lagerung – eines in den Antragsunterlagen in Ordner 1, Register 4, Kapitel 8 nicht namentlich genannten Inhaltsstoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise der Galvanik ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind ausreichende Erläuterungen zur Beurteilung

- der maximal eingesetzten Menge,
- der Stoffeigenschaften (Sicherheits- oder Stoffdatenblatt),
- der Handhabung und Lagerung (Einsatz-/Lagerort, Betriebs-einheit/-weise, Apparate/Behälter),
- der Einhaltung der Verfahrensrandbedingungen (Druck, Temperatur), des Reaktionsweges (Wärmetönung) einschl. der ablaufenden Mechanismen
- des Gefährdungspotenzials und der sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit (StörfallV, BetrSichV),
- der Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage (Luftverunreinigungen, Geräusche, Abwasser, Abfall)
sowie
- der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 17 ff AwSV einschließlich erforderlicher Nachweise



beizufügen.

3.1.2 Stoffdatenliste zur Rahmengenehmigung:

Eine aktualisierte Liste der zur Herstellung oder Verwendung zugelassenen Stoffe (Stoffdatenliste entsprechend der Angaben in Ordner 1, Register 4, Kapitel 8) ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Geräuschemissionen und -immissionen

3.2.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme der Firma accon Köln GmbH, Gutachten Nr. ACB 0620-408951-1186 vom 23.06.2020 (aktualisiert am 24.06.201) vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an den geplanten Quellen und dem Ausbreitungsweg sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.

Eine Abweichung ist nur in Absprache mit Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

3.2.2 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm i.V.m. den einschlägigen DIN-Regelwerken spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

3.2.3 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.2.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schalleistungspegel der in der gutachterlichen Stellungnahme der Firma accon Köln GmbH, Gutachten Nr. ACB 0620-408951-1186 vom 23.06.2020 (aktualisiert am 24.06.2021) genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

3.2.4 Die Anlieferung und der Versand von Rohstoffen und Waren darf nur werktags zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr über die Lotharstraße erfolgen.

3.2.5 Die Betriebszeiten sind ganzjährig von sonntags 22:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr festgelegt

3.3 Baulärm

3.3.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwen-



dig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Anlage 2

Seite 9 von 27

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den folgenden Immissionsorten nicht überschritten werden.

Immissionsort	IW tags	IW nachts
IP 2 Untengönratherstraße 62	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3.1 Untengönratherstraße 56	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3.2 Untengönratherstraße 54	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3.3 Untengönratherstraße 52	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 4 Wohnhaus südl. der L141	55 dB(A)	40 dB(A)

Hinweis:

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der VV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt.

- 3.3.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 3.3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.3.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.3.5 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf. Die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die



Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

3.4 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

3.4.1 Im Abgas der **Quelle "0301."** dürfen die nachstehend genannten

- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni 0,1 mg/m³

Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr 0,2 mg/m³

Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu..... 0,35 mg/m³

Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn 0,35 mg/m³

Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn..... 0,25 mg/m³

- gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff..... 5 mg/m³

Ammoniak..... 4,8 mg/m³

- krebserzeugenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten

Chrom(VI)verbindungen,
angegeben als Cr 0,01 mg/m³



3.4.2 Für die Quelle 0301 (BIA 2) ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 138.000 Nm³/h einzuhalten.

3.4.3 Im Abgas der **Quelle "0302."** dürfen die nachstehend genannten

- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr 0,3 mg/m³

- krebserzeugenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten

Chrom(VI)verbindungen,
angegeben als Cr 0,01 mg/m³

3.4.4 Für die Quelle 0302 (BIA 1) ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 7.900 Nm³/h einzuhalten.

3.4.5 Im Abgas der **Quelle "0303."** dürfen die nachstehend genannten

- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni 0,1 mg/m³

- gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Ammoniak..... 30 mg/m³

3.4.6 Für die Quelle 0303 (BIA 1) ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 13.600 Nm³/h einzuhalten.

3.4.7 Im Abgas der **Quelle "0304."** dürfen die nachstehend genannten

- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn..... 1 mg/m³



- gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff..... 30 mg/m³

3.4.8 Für die Quelle 0304 (BIA 1) ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 11.800 Nm³/h einzuhalten.

3.4.9 Im Abgas der **Quelle "0501."** dürfen die nachstehend genannten

- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni 0,1 mg/m³

Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr 0,2 mg/m³

- gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff..... 5 mg/m³

Ammoniak..... 4,8 mg/m³

- krebserzeugenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten

Chrom(VI)verbindungen,
angegeben als Cr 0,01 mg/m³

3.4.10 Für die Quelle 0501 (BIA 3) ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 43.000 Nm³/h einzuhalten.

3.4.11 Im Abgas der **Quelle "0701."** dürfen die nachstehend genannten

- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni 0,1 mg/m³



Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr 0,2 mg/m³

- gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff..... 5 mg/m³

Ammoniak..... 4,8 mg/m³

- krebserzeugenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten

Chrom(VI)verbindungen,
angegeben als Cr 0,01 mg/m³

3.4.12 Für die Quelle 0701 (BIA 4) ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 41.000 Nm³/h einzuhalten.

3.4.13 Die Massenkonzentration der in den Nr. 3.4.1, Nr. 3.4.3, Nr. 3.4.5, Nr. 3.4.7, Nr. 3.4.9 und Nr. 3.4.11 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 3.4.1, Nr. 3.4.3, Nr. 3.4.5, Nr. 3.4.7, Nr. 3.4.9 und Nr. 3.4.11 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

3.4.14 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 3.4.15 und Nr. 3.4.16 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Abluftquellen 0301, 0302, 0303, 0304, 0501 und 0701 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.



3.4.15 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 3.4.1, Nr. 3.4.3, Nr. 3.4.5, Nr. 3.4.7, Nr. 3.4.9 und Nr. 3.4.11 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

3.4.16 Wiederkehrende Emissionsmessung Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.4.15 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

3.4.17 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.4.15 und Nr.3.4.16 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht



auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

3.5 Emissionsminderungsgebot

Anfahrvorgänge

3.5.1 Anfahrvorgänge der Produktionsanlage dürfen nur dann erfolgen, wenn sich die Abluftreinigungsanlage, der die Abgase zugeführt werden, in einer stabilen Fahrweise befindet. Gleiches gilt für Abfahrvorgänge, sollten diese nicht durch eine Störung oder einen Ausfall der Abluftreinigungsanlage selbst bewirkt worden sein.

Störungen der Abluftreinigung

3.5.2 Beim Ausfall der Abluftreinigungsanlage sind alle vorgeschalteten abgasverursachenden Vorgänge unverzüglich abzufahren. Es sei denn, es ist abzusehen, dass die Abluftreinigungsanlage innerhalb der Ab- und Anfahrzeiten der angeschlossenen Anlagen/Betriebe wieder ordnungsgemäß in Betrieb gesetzt werden kann.

4. **Arbeitsschutz**

4.1 Vor Wiederinbetriebnahme der geänderten Galvanikanlage ist die Gefährdungsbeurteilung (GBU) zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen min. folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach dem STOP- (Substitution, Technisch Organisatorisch, Persönlich) Prinzip
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Explosionsgefahren (Explosionsgefährdete Bereiche) aufgrund der vorhandenen Stoffe / Gemische



- Alarmierung optisch/akustisch bei Störungen
 - Wechselwirkung zu benachbarten Anlagen
- 4.2 Die GBU ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch den Arbeitgeber mit seiner Unterschrift in Kraft zu setzen.
- 4.3 Das Explosionsschutzdokument ist um die Änderung fortzuschreiben und vor Wiederinbetriebnahme durch den Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen.
- 4.4 Der Arbeitgeber hat Anweisungen zu erstellen und bekannt zu geben, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Beseitigung von Störungen.
- 5. Anlagensicherheit**
- 5.1 Sicherheitsbericht
Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Werk Solingen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Landesamtes (LANUV NRW) im Gutachten 75-Dom-6139 vom 16.06.2021 zu aktualisieren.
- 6. Vorbeugender Gewässerschutz / AwSV**
- 6.1 Die Beschichtungen auf den Dichtflächen der Lageranlagen 1 – 6 sind monatlich auf Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigungen der Dichtschicht sind fachgerecht nach den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Z-59.16-268 Abschnitt 4.3, Z-59.16-269 Abschnitt 4.3 und Z-59.31-482 Abschnitt 3.3) zu beheben.
- 6.2 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 6.3 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung,



Nutzung, Unterhalt, Wartung **und** Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

- 6.4 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungs-nachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.
- 6.5 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 6.6 Das Ergebnis der gem. Anlage 5 (Fußnote 3) AwSV durchzuführenden Nachprüfung der TKW-Abfüllfläche (nach einjähriger Betriebszeit) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.8 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.9 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

7. **Wasserwirtschaft**

7.1 Abwasserbehandlungsanlage



- 7.1.1 Die Unternehmerin hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.
- 7.1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Änderung nicht begonnen, wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasserbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.
- 7.1.3 Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne vorherige Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) nicht eingeleitet werden.
- 7.1.4 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“, die in der gültigen Indirekteinleitergenehmigung der Fa. BIA GmbH & Co. KG festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.
- 7.1.5 Selbstüberwachung
- 7.1.5.1 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:
- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
 - die Dichtheit der Abwasserrohrleitungen zwischen den Gebäuden 03 und 05,
 - der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
 - der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile,
 - der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.
- 7.1.5.2 Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der Indirekteinleitergenehmigung. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.



- 7.1.5.3 Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.
- 7.1.5.4 Die pH-Elektroden sind regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich zu reinigen und ggfls. zu kalibrieren.
- 7.1.5.5 Die Werte der pH-Endkontrolle sind kontinuierlich zu messen und mit Datum und Uhrzeit zu registrieren. Sie sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 7.1.5.6 Die Abwasserbehandlungsanlage ist mindestens halbjährlich von einer externen Fachfirma warten zu lassen.
- 7.1.5.7 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.
- 7.1.6 Betriebsanweisung
- 7.1.6.1 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:
- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
 - Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
 - Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
 - Erläuterung der Instandhaltung
 - Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs
- 7.1.6.2 Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.
- 7.1.6.3 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens ein-



mal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

7.1.6.4 Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) auf Anforderung vorzulegen.

7.1.6.5 Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

7.1.7 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

7.1.8 Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

7.1.9 Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) mitzuteilen.

7.1.10 Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegen die Einleitung unbehandelten Abwassers im Falle eines Stromausfalls zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.



7.1.11 Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) unverzüglich anzuzeigen.

7.1.12 Wesentliche Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage oder im betrieblichen Ablauf sind der Genehmigungsbehörde vorab anzuzeigen.

7.2 Indirekteinleitung des Produktionsabwassers

7.2.1 Wasserrechtliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

7.2.1.1 Für das in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Solingen eingeleitete Abwasser werden die aus der Anlage dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt. Sie sind an der Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“ einzuhalten.

7.2.1.2 Die in der Anlage zu diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt, in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Verfahren“ sowie die „Hinweise und Erläuterungen“ der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV sind zu beachten.

Die Anlage mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieser Genehmigung.

7.2.1.3 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100 %) gilt, soweit in der Anlage dieses Bescheides nichts anderes festgelegt worden ist.

Im Übrigen gilt der § 6 AbwV, in der jeweils geltenden Fassung.

7.2.1.4 Probenahmeart ist, soweit in der Anlage dieses Bescheides nicht anders angegeben, die Stichprobe.



7.2.2 Die hiermit genehmigte Einleitung der Galvanikabwässer fällt unter den Anwendungsbereich des BVT-Merkblatts „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ und der dazu veröffentlichten Schlussfolgerungen.

7.2.3 Die an die Unternehmerin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Schadstoffparameter stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.

Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

7.2.4 Behördliche Überwachung

Die Unternehmerin hat zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG an der (Mess- und) Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“ folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

7.2.4.1 An der Probenahmestelle ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

7.2.4.2 Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

Auf Anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) hin ist eine Probenahmestellendokumentation anzufertigen und vorzulegen.

7.2.5 Selbstüberwachung

7.2.5.1 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG die Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Bei Chargenanlagen ist das Abwasser bei unterschiedlichen Betriebszuständen zu untersuchen.

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.



Die Anwendung alternativer Verfahren kann auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag sind Aussagen zur Vergleichbarkeit des Alternativ-Verfahrens zu machen.

- 7.2.5.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) quartalsweise die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse

dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de

vorzulegen. Sie sind darüber hinaus bei der Unternehmerin mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

- 7.2.5.3 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung und auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß § 7 (2) der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV bleiben vorbehalten.

7.2.6 Betrieb der Anlagen

- 7.2.6.1 Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu betreiben.

- 7.2.6.2 Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Unternehmerin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Nebenbestimmungen dieser Indirekteinleitergenehmigung zu beachten.

- 7.2.6.3 In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

- 7.2.6.4 Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt.

- 7.2.6.5 Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlage, der Mengenmess- und



Probenahmestelle bzw. der Auslaufeinrichtung ist auszuschließen.

Anlage 2

Seite 24 von 27

7.2.7 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere

- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen
- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
- alle besonderen Betriebszustände wie Störungen, Mängel und Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten,

zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

7.2.8 Mitteilungspflichten

- 7.2.8.1 Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen (Stadt Solingen), dem Bergisch Rheinischen Wasserverband und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail-Adresse

dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de

vorzulegen.



7.2.8.2 Die wesentliche Änderung der zur Abwasserbehandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) vorab anzuzeigen.

7.2.8.3 Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. § 56 Abs. 2 LWG, Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung, § 122 Abs. 3 LWG, **§ 31 Abs. 3 BImSchG**) wird hingewiesen.

7.2.9 Allgemeine Nebenbestimmungen

7.2.9.1 Abwasserprobenahmen im Kanal können stichprobenartig durchgeführt werden. Die Probenahmestelle muss eindeutig dem Betrieb zuzuordnen sein.

Für diese Beprobungen können automatische 24-h-Dauerprobennehmer eingesetzt werden.

7.2.9.2 Die Stoffe PFOS und PFOA bzw. deren Derivate (Salze) dürfen nicht eingesetzt werden, bzw. beim Einsatz dürfen sie nicht in das Abwasser gelangen.

7.2.9.3 Das maximale einzuleitende Volumen an Produktions-Abwasser beträgt für den Standort insgesamt 1.114 m³ / Woche.

7.2.9.4 Die Genehmigung und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Genehmigung aufzubewahren.

7.2.9.5 Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.

Gleiches gilt für die Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung dieser Indirekteinleitergenehmigung. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) zu beantragen.



7.2.9.6 Im Falle eines Brandes ist neben der Überwachungsbehörde der Bergisch Rheinische Wasserverband zu informieren, um etwaige Löschwassereinleitung in das Klärwerk Solingen-Ohligs zu prüfen.

Anlage 2

Seite 26 von 27

8. Abfallwirtschaft

8.1 Endet nach § 5 KrWG die Abfalleigenschaft eines im Genehmigungsverfahren als Abfall beschriebenen Stoffes oder Gemisches, so ist die zuständige Überwachungsbehörde hierüber formlos in Kenntnis zu setzen.

9. Bodenschutz

9.1 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Als Grundlage dazu dient das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser, welches im Kapitel 8 & der Anlage 11 des AZB vom 14.04.2021 ausgewiesen ist. Ab Erteilung der Genehmigung sind die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

9.2 Alle 10 Jahre, ab Erteilung der Genehmigung, muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der im Überwachungskonzept durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert zugestellt werden.

9.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche



Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



Anlage 3

zum **Genehmigungsbescheid** nach § 16, 6 BImSchG

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

Hinweise

1. **Bauordnung und Brandschutz**

- 1.1 Das Grundstück ist bereit an die Kanalisation angeschlossen. Die Abwässer sind der vorhandenen Hausanschlussleitung zuzuführen. Das Niederschlagswasser aus den neu entstehenden befestigten Flächen ist der Kanalisation zuzuführen.

Gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVOAbw) § 8 Abs. 2 ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Abwasserleitung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Bei den Neubau-/Umbauarbeiten ist darauf zu achten, dass die vorhandene Anschlussleitung während der Bauzeit nicht beschädigt und fachgerecht verschlossen wird, damit keine Verschmutzung in den öffentlichen Kanal gelangen kann.

- 1.2 Das Grundstück ist durch die öffentliche Kanalisation in der Lotharstraße erschlossen. Das Schmutz- und Niederschlagswasser sind der Kanalisation zuzuführen.

Ein Kanaltiefenschein ist bei den Technischen Betrieben Solingen -90-302- zu beantragen. Die geplante Entwässerung ist im Kanaltiefenschein darzulegen. Bei Nutzung des vorhandenen Anschlusses ist die vorhandene Anschlussleitung mittels TV-Untersuchung zu prüfen und ggf. zu sanieren.

- 1.3 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräfte zurückgreifen.



2. Immissionsschutz

2.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.4 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten



erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für die Beschäftigten sind festzulegen und zu veranlassen. Insbesondere bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu berücksichtigen.

„Die erste Vorsorge muss innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden“; gemäß der Arbeitsmedizinische Regel (AMR) AMR Nummer 2.1 Punkt 3 Abs. 1.

- 3.2 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Galvanik-Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

- 3.3 Gemäß Anhang I Nr. 1.4 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber in Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, bei besonders gefährlichen Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die durch eine Wechselwirkung mit anderen Tätigkeiten Gefährdungen verursachen können, ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.

- 3.4 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung



- durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. (§ 7 GefStoffV Abs. 8)
- 3.5 Bei der Änderung und Betreiben der Arbeitsstätte ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“) zu beachten.
 - 3.6 Bei der Änderung und Betreiben der Arbeitsstätte ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“) zu beachten
 - 3.7 Bei der Änderung und Betreiben der Arbeitsstätte ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“) zu beachten
 - 3.8 Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte bzgl. Beleuchtung ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A3.4) anzuwenden.
 - 3.9 Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist. (ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“)
 - 3.10 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und



Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 3.11 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Hierzu gehören auch die Unterweisung hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Flucht- und Rettungswege und der Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 3.12 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.

4. Vorbeugender Gewässerschutz / AwSV

- 4.1 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungs-nachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 4.3 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge



unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.

- 4.4 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 4.5 Entscheidungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von diesem Bescheid unberührt. Diese werden durch diesen Eignungsfeststellungsbescheid also weder ersetzt noch entbehrlich gemacht.

5. **Wasserwirtschaft**

Abwasserbehandlungsanlage

- 5.1 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.
- 5.2 Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.
- 5.3 Der Genehmigungsbescheid und sämtliche mit der Genehmigung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.



- 5.4 Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.
- 5.5 Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen und Gestattungen.
- 5.6 Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
- 5.7 Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.
- 5.8 Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
- 5.9 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.
- 5.10 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Indirekteinleitung

- 5.11 Die Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- 5.12 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ein Widerruf bleibt insbesondere vorbehalten, wenn

- die genehmigte Indirekteinleitung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist,
- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Abwasseranlagen diese nicht binnen eines Jahres wiederhergestellt worden sind.



- 5.13 Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
- 5.14 Die Unternehmerin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG zu dulden.
- 5.15 Die Genehmigung wird ausschließlich nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilt. Diese Genehmigung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen sonstiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
- 5.16 Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der zuständigen Kommune erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- 5.17 Die Unternehmerin ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser Indirekteinleitergenehmigung erfassten Abwassers.
- 5.18 Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches weise ich hin.
- 5.19 Auf die Pflichten der Unternehmerin nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG weise ich hin.

6. Bodenschutz

- 6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Solingen zu berücksichtigen.
- 7.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 7.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

8. Landschafts- und Naturschutz

- 8.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

**Anlage 4****zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG****53.03-9352725-0001-G16-0080/20****Anlage zur Indirekteinleitung**

Überwachungswerte und Selbstüberwachung für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Solingen

1. Schlüssel und Abkürzungen:**1.1 Probenahmeart (PA):**

Stichprobe	A
qualifizierte Stichprobe	B
2-h-Mischprobe	C
24-h-Mischprobe	D

1.2 Ausgleichsregelung(AR):

4 aus 5	1
gleitendes Mittel	2
Einzelwert	3
4 aus 5 + 50%	4
4 aus 5 + 100%	5

1.3 Selbstüberwachung (SÜ):

kontinuierlich	k
täglich	t
monatlich	m
vierteljährlich	v
halbjährlich	h

Nr./Spalte 1 der Tabelle:

entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV „Analysen- und Messverfahren“



2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung

Anlage 4

Seite 2 von 2

2.1 Probenahmestelle pH-Endkontrolle

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhang 40, Herkunftsbereich Metallbe- und verarbeitung, zur Abwasserverordnung.

Nr.	Parameter	Konzentration	gültig ab	PA	AR	SÜ
111	Sulfid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	sofort	A	5	v
205	Barium		sofort	A	5	v
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	A	5	v
210	Chromat	0,1 mg/l	Sofort	A	5	v
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	A	5	v
214	Nickel in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	A	5	v
219	Zink in der Originalprobe	2,0 mg/l	Sofort	A	5	v
220	Zinn in der Originalprobe	2,0 mg/l	Sofort	A	5	v
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1,0 mg/l	Sofort	A	5	v
313	Chlor freies	0,5 mg/l	sofort	A	5	v
	Mangan		sofort	A	5	v
340	PFC		sofort	A	5	j
341	pH-Wert		Sofort	A	5	v
-	Elektrische Leitfähigkeit gemäß DIN EN 27 888 (Ausgabe November 1993)		Sofort	A	5	v



Anlage 5

zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG

53.03-9352725-0001-G16-0080/20

Befreiungsbescheid Nr. E 06/21

Anlage 5

Seite 1 von 1

Empfang bestätigt am 15.02.2021

Firma
BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH &
Co.KG
vertreten durch Dr. Markus Dahlhaus
Lotharstr. 6
42699 Solingen

Gebäude	Walter-Scheel-Platz 1
Zimmer	2.043
Fon	0212 290 - 0
Durchwahl	0212 290 - 4291
Fax	0212 290 - 4459
Es berät Sie Sprechzeiten	Frau D`Alessandro Montags und donnerstags 08:00 - 12:30 Uhr
E-Mail	i.dalessandro@solingen.de
Datum	19.01.2021

• Befreiungsbescheid Nr. E 06/21

Aktenzeichen: **63-D`Al-27148.20** Baugrundstück: **Lotharstr. 7** **42655 Solingen**

Gemarkung: **Wald** Flur: **97** Flurstück(e): **75, 66, 67**

Bauherr(in)/Antragsteller(in):

**BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co.KG, Dr. Markus Dahlhaus, Lotharstr. 6,
42655 Solingen**

Antragsart:

-BlmSchG-Verfahren (GA)-

Bauvorhaben:

**- Erweiterung Geb. 03 + Teilumbau Geb.05 + Errichtung Zwischentrakt (Chemieverla-
destation)**

Sehr geehrter Herr Dr. Dahlhaus,

zum Antrag vom 11.12.2020 betreffend o.g. Grundstück wird gem. § 31 Abs. 2 BauGB die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes O 324, Errichtung eines dreigeschossigen Anbaus außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und Überschreitung der vorderen Baugrenze mit dem Verbindungsbau um ca. 1,00 m auf einer Länge von ca.

6,14 m aufgrund der vorgelegten Bauvorlagen erteilt.



Dieser Befreiungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung der Baugenehmigung mit dem Bau, für den die Befreiung erteilt ist, nicht begonnen oder der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird.

Hinweise:

1. Falls mir ein schriftlicher Verzicht auf Ihr Klagerecht zugeht, kann das Genehmigungsverfahren vor Ablauf der Rechtsmittelfrist seinen Fortgang nehmen.
2. Dieser Befreiungsbescheid ist nur eine Voraussetzung für die später zu erteilende Baugenehmigung. Erst nach Aushändigung der Baugenehmigung darf mit dem Bau begonnen werden.

Die Erteilung dieses Bescheides ist gebührenpflichtig. Die Höhe und die Berechnung der hierfür zu erhebenden Gebühren ergeben sich aus einem besonderen Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Holzheimer
Ltd. Städt. Baudirektor

27/148.20

Abschrift aus dem Baulastenbuch

Baulastenverzeichnis von Solingen		Baulastenblatt Nr. 14155	
Grundstück Lotharstraße		Seite 1	
Gemarkung Wald		Flur 97	Flurstück 66, 67, 75 und 163
Lfd. Nr.	Inhalt der Eintragung		Bemerkungen
1	2		3
	<p>Übernahme folgender öffentlich rechtlicher Verpflichtung:</p> <p>„Die Grundstücke Gemarkung Wald, Flur 97, Flurstücke 66, 67, 75 und 163 werden wie ein Baugrundstück behandelt, und zwar, solange sie gemeinsam überbaut sind.“</p> <p>Baulastübernahme vom 05.02.2021</p> 		

	Die Übereinstimmung der vorstehenden
Ausfertigung für die Hausakte	Baulast mit der Eintragung im Baulastenbuch
	wird hiermit bestätigt.
	Solingen, den 05.02.2021



152

Martinstraße

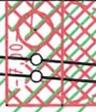
66

11

48



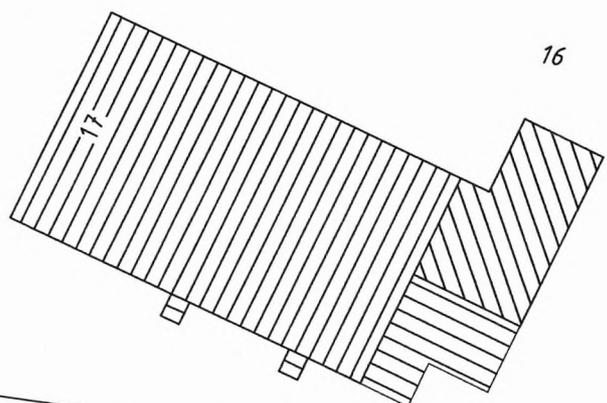
Kamin



162

Lotharstraße

16



32

